

Verein MINERGIE®

Statuten

vom 21. Oktober 1998

1. Teilrevision am 1. Juni 2001
2. Teilrevision am 22. Juni 2006
3. Teilrevision vom 28. Juni 2007
4. Teilrevision vom 5. Juni 2008
5. Teilrevision vom 16. Juni 2011
6. Teilrevision vom 16. Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name und Sitz.....	2
Art. 2	Zweck, Aufgaben.....	2
Art. 3	Mitgliedschaft, Eintritt, Austritt, Ausschluss.....	2
Art. 3.1	Grundsätzliches.....	2
Art. 3.2	Ehrenmitgliedschaft.....	3
Art. 3.3	Auslandmitglieder und Tochterorganisationen.....	3
Art. 4	(gestrichen).....	3
Art. 5	Finanzielle Mittel.....	3
Art. 6	Organisation.....	4
Art. 7	Mitgliederversammlung.....	4
Art. 8	Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung.....	4
Art. 9	Vorstand.....	5
Art. 10	Aufgaben des Vorstandes.....	5
Art. 10 ^{bis}	Zusammensetzung und Aufgaben der Geschäftsleitung.....	6
Art. 11	(gestrichen).....	6
Art. 12	(gestrichen).....	6
Art. 13	(gestrichen).....	7
Art. 14	Kontrollstelle.....	7
Art. 15	Kantone, Energiefachstellen.....	7
Art. 16	Revision der Statuten.....	7
Art. 17	Auflösung des Vereins.....	7
Art. 18	Anwendbares Recht.....	7
Art. 19	Inkrafttreten.....	7

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen "Verein MINERGIE®"/"Association MINERGIE®" (AMI) besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

² Der Sitz des AMI befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck, Aufgaben

¹ Der AMI bezweckt:

- a) die Förderung der rationellen Energieanwendung und des Einsatzes erneuerbarer Energien als Beitrag zur Senkung der Umweltbelastung bei gleichzeitiger Verbesserung der Lebensqualität und der Konkurrenzfähigkeit.
- b) die Absenkung des Verbrauchs nicht erneuerbarer Energien auf ein umweltverträgliches Niveau, gemessen an den Anforderungen der Ressourcen und der Klimabeeinflussung.

² Diesen Zweck erfüllt der AMI namentlich mit folgenden Tätigkeiten:

1. Entwicklung von Standards in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen, dem Bund und der Wirtschaft sowie mit nationalen und internationalen Fachorganisationen oder durch vertragliche Übertragung an diese;
2. Förderung der MINERGIE®-Technik;
3. Schaffung von Qualitätsreglementen und Standardlizenzen;
4. Weiterentwicklung, Verbreitung, Bewirtschaftung sowie Überwachung der Anwendung und Schutz der Marke MINERGIE®;
5. Wahrung der Interessen sowie Beratung und Information der Mitglieder und Fachpartner.

Art. 3 Mitgliedschaft, Eintritt, Austritt, Ausschluss

Art. 3.1 Grundsätzliches

¹ Mitglied des Vereins MINERGIE® kann werden, wer seinen Sitz/Wohnsitz in der Schweiz hat und an der Erfüllung des Vereinszwecks interessiert ist. Natürliche Personen werden als Einzelmitglieder und juristische Personen sowie Institutionen, Fachstellen, Fachämter und öffentliche Körperschaften als Kollektivmitglieder aufgenommen.

² Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme, im Falle der Ablehnung ohne Begründungszwang.

³ Der Austritt kann nach Erfüllung aller Verpflichtungen auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand drei Monate vorher schriftlich anzuzeigen.

⁴ Mitglieder, die das Ansehen des AMI schädigen oder ihn in der Erfüllung seiner Aufgaben behindern, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Es ist hierzu eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

⁵ Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung bezahlter Beiträge oder anderer Leistungen.

Art. 3.2 Ehrenmitgliedschaft

¹ Natürliche oder juristische Personen können für besondere und herausragende Verdienste um den AMI und seine Zielsetzungen zum Ehrenmitglied des AMI ernannt werden, ohne zuvor Mitglieder desselben sein zu müssen. Der Vorstand ernennt Ehrenmitglieder mit einstimmigem Beschluss.

² Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliederbeiträgen befreit. Im Übrigen sind die Vorschriften über Einzel- bzw. Kollektivmitglieder auf Ehrenmitglieder anwendbar.

Art. 3.3 Auslandmitglieder und Tochterorganisationen

¹ Natürliche und juristische Personen mit Sitz/Wohnsitz im Ausland und mit Interesse an der Erfüllung des Vereinszwecks können Auslandmitglied werden. Sie haben die gleichen Rechte, Pflichten, Nutzen und Vorteile wie die Schweizer Mitglieder, jedoch ohne Stimm- und/oder Wahlrecht.

² Der AMI kann die Gründung von zentralen oder dezentralen Tochter-Organisationen für MINERGIE® im Ausland vornehmen oder bewilligen. Die Kontrolle über diese Tochter-Organisationen wird durch entsprechende Markennutzungsverträge und allenfalls zusätzlich über Beteiligungen sichergestellt. Die Tochter-Organisationen sind dabei unter anderem zu verpflichten, die gleichen Zielsetzungen wie der Mutterverein zu verfolgen und den guten Ruf der Marke MINERGIE® zu wahren bzw. im Ausland zu fördern. Jede Tochter-Organisation hat das Recht, mit einem Beobachter an der Generalversammlung des AMI teilzunehmen und sie kann Anträge an den Vorstand z. HD. der GV stellen.

Art. 4 (gestrichen)

Art. 5 Finanzielle Mittel

¹ Der AMI finanziert sich insbesondere durch die Mitgliederbeiträge, durch Beiträge von Dritten, namentlich von Bund und Kantonen, durch Einnahmen aus der Markenbewirtschaftung, durch eigene Projekte sowie durch Zuwendungen. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die jeweils gültigen Mitgliederbeiträge sind im Anhang festgelegt, der integrierenden Bestandteil dieser Statuten bildet.

² Der Betrieb muss mindestens selbsttragend sein. Die Erwirtschaftung eines Gewinns wird angestrebt. Dieser wird in Projekte im Sinne des Vereinszwecks reinvestiert. Maximal 20 % des Jahresgewinns können durch den Vorstand zur Abgeltung von Vorleistungen der beiden vorgängigen Markeneigentümer in der Höhe von total höchstens je Fr. 100'000.— eingesetzt werden.

³ Für die Schulden des AMI haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des AMI ist ausgeschlossen.

⁴ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 6 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäftsleitung
- d) Die Kontrollstelle

Art. 7 Mitgliederversammlung

¹ Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal im ersten Halbjahr statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies 1/5 der Mitglieder oder der Vorstand verlangen.

² Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände. Über Gegenstände, die nicht in der Einberufung angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über die Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung.

³ Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten oder deren oder dessen Stellvertretung geleitet. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Unter Vorbehalt von Art. 16 und Art. 17 gilt das einfache Mehr (Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Stimmberechtigten kann auch geheime Abstimmung erfolgen.

Zirkularbeschlüsse

⁴ In ausserordentlichen Fällen können Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Dies bedingt, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und nicht mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Zirkularbeschlüsse sind im Protokoll aufzunehmen.

Art. 8 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Berichts der Kontrollstelle und des Budgets;
2. Entlastung der verantwortlichen Organe;
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das kommende Jahr;
4. Genehmigung der Spesenentschädigung für den Vorstand;
5. Wahl und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder im Rahmen der Vorgaben gemäss Art. 9 Abs. 1 sowie der Kontrollstelle;
6. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes;
7. Ausschluss von Mitgliedern;
8. Statutenrevision;
9. Auflösung des AMI.

Art. 9 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus höchstens neun Mitgliedern. Nämlich aus mindestens:

- zwei bis vier Vertretern der Wirtschaft oder von Fachorganisationen, je nach Vereinsaktivitäten;
- zwei von der Energiefachstellenkonferenz zu bestimmenden Mitglieder.

² Zur Wahrung der Interessen der vorgängigen Markeneigentümer Zürich und Bern müssen beide Kantone entweder durch den Energiedirektor bzw. die Energiedirektorin oder einen Vertreter bzw. eine Vertreterin der Energiefachstellen vertreten sein.

³ Der Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Der Vorstand kann weitere Mitglieder der Geschäftsleitung beiziehen.

⁴ Das Bundesamt für Energie (BFE) hat die Möglichkeit, zwei Vertreterinnen oder Vertreter als ständige Beobachterinnen oder Beobachter in den Vorstand zu entsenden.

⁵ Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

⁶ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Zur Deckung der Unkosten wird den Mitgliedern des Vorstandes eine pauschale Spesenentschädigung gewährt, welche der Mitgliederversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

⁷ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und/oder schriftlich abstimmt. Wo nicht anders bestimmt, fasst er seine Beschlüsse mit einfachem Mehr (Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

Art. 10 Aufgaben des Vorstandes

¹ Der Vorstand vertritt den AMI nach aussen. Ihm obliegt die strategische Führung des Vereins. Er hat folgende Aufgaben:

1. Genehmigung der Vereinsstrategie und der zur Verwirklichung der Vereinsstrategie erforderlichen Organisationsstruktur;
2. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
3. Vollzug der Versammlungsbeschlüsse;
4. Beratung und Verabschiedung des Budgets und der Rechnungen zuhanden der Mitgliederversammlung;
5. Erlass der Geschäftsreglemente;
6. Ernennung eines Geschäftsleiters / einer Geschäftsleiterin
7. Genehmigung des Pflichtenhefts der Geschäftsleitung;
8. Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsleitung;
9. Genehmigung der Reglemente für die generelle Bewirtschaftung und Nutzung der Marke MINERGIE®;
10. Entscheid über die Aufnahme neuer Mitglieder und die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
11. Bezeichnung der unterschriftsberechtigten Personen.
12. Abschluss der strategisch relevanten Verträge sowie der Verträge ausserhalb des Aufgabenbereichs der Geschäftsleitung;

² Soweit der Vorstand die ihm zugewiesenen Aufgaben an die Geschäftsleitung oder an externe Dritte delegiert, ist er vollumfänglich verantwortlich für die Aufsicht über deren Tätigkeiten.

Art. 10^{bis} Zusammensetzung und Aufgaben der Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung wird aus dem Geschäftsleiter/der Geschäftsleiterin und weiteren Mitgliedern gebildet. Der Geschäftsleiter / die Geschäftsleiterin bestimmt die Mitglieder der Geschäftsleitung und deren Kompetenzen.

² Der Geschäftsleitung obliegt die Erfüllung folgender Aufgaben:

1. Operative Führung des Vereins im Rahmen der Vereinsstrategie und der vom Vorstand vorgegebenen Organisationsstruktur;
2. Beauftragung und Beaufsichtigung der MINERGIE®-Zertifizierungsstellen;
3. Einberufung und Vorbereitung der Vorstandssitzungen nach Anweisungen des Präsidiums;
4. Vollzug der Vorstandsbeschlüsse;
5. gesamte Vereinsadministration;
6. Festlegung der Pflichtenhefte der ihr allenfalls unterstellten Organisationseinheiten und Mitarbeiter;
7. Erarbeitung von Vorschlägen zuhanden des Vorstandes zur Vereinsstrategie, zur Organisationsstruktur, zum Jahresbericht, zum Budget und zur Rechnung;
8. Vergabe von Mandaten im Rahmen des Budgets;
9. Erarbeitung der Reglemente für die generelle Bewirtschaftung und Nutzung der Marke MINERGIE® sowie der Reglemente für die einzelnen Marktbereiche, einschliesslich der Gebühren und Beiträge im Zusammenhang mit der Nutzung der Marke MINERGIE®, vom Vorstand zu genehmigen;
10. Abschluss und Vollzug der notwendigen Verträge in ihrem Aufgabenbereich. Der Abschluss von Verträgen mit strategischer Relevanz bzw. ausserhalb des Aufgabenbereichs der Geschäftsleitung ist dem Vorstand vorbehalten;
11. Erfüllung sämtlicher sonstiger Aufgaben im Rahmen des Vereinszwecks, welche nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind oder die ihr vom Vorstand delegiert worden sind.

³ Die Geschäftsleitung beschliesst über Ausgaben gemäss Budget, jedoch maximal bis zu Fr. 100'000.--.

⁴ Soweit die Geschäftsleitung die ihr zugewiesenen Aufgaben an externe Dritte delegiert, ist sie vollumfänglich verantwortlich für die Aufsicht über deren Tätigkeiten. Die dauernde Delegation ganzer Aufgabenbereiche an externe Dritte ist vorgängig vom Vorstand zu genehmigen.

Art. 11 (gestrichen)

Art. 12 (gestrichen)

Art. 13 (gestrichen)

Art. 14 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren, die nicht Mitglieder des AMI sein müssen. Die Kontrollstelle prüft jährlich die Rechnungsführung und den Vermögensbestand und gibt dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht ab.

Art. 15 Kantone, Energiefachstellen

Die Kantone können die Bewirtschaftung des Zeichens MINERGIE für den Marktbereich Bau in ihrem Kantonsgebiet jederzeit unentgeltlich als Lizenznehmer übernehmen, namentlich durch ihre Energiefachstellen. Machen sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so ist die Geschäftsleitung des AMI zuständig.

Art. 16 Revision der Statuten

¹ Die Statuten können jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Es ist dazu eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der an einer Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

² Die Änderung oder Aufhebung von Art. 2, Art. 17 Abs. 2 letzter Satz sowie der Bestimmungen in Art. 9 Abs. 1 und 2 hinsichtlich der Vertretung von Kantonen bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch die Vertreter der Kantone Bern und Zürich.

Art. 17 Auflösung des Vereins

¹ Für die Auflösung des AMI ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die nicht früher als fünf Wochen nach der ersten stattfinden darf. Diese zweite Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder befugt, mit einfachem Mehr (Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder) über die Auflösung des AMI zu beschliessen.

² Wird der AMI aufgelöst, ist das Vermögen den Zielsetzungen nach Art. 2 zuzuführen. Die Verteilung des Vermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Gemäss Vereinbarung mit den vorgängigen Markeneigentümern fallen alle Rechte an der Marke MINERGIE® zurück an die vorgängigen Markeneigentümer, die Kantone Bern und Zürich.

Art. 18 Anwendbares Recht

Soweit die Statuten nichts bestimmen, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 ff. ZGB.

Art. 19 Inkrafttreten

¹ Die Statuten treten mit der Annahme durch die Gründungsversammlung sofort in Kraft.

Durch die Gründungsversammlung beschlossen am 21. Oktober 1998

1. Teilrevision am 1. Juni 2001

Anlässlich der durch die Mitgliederversammlung vom 1. Juni 2001 mit ausdrücklicher Zustimmung der Markeneigentümer beschlossenen Teilrevision der Statuten sind nachfolgende Bestimmungen geändert, gestrichen oder neu eingefügt worden: Art. 1 Abs. 2, Art. 2, Art. 6, Art. 7 Abs. 1, Art. 8 Ziff. 4 und 5, Art. 9 Abs. 1, 2, 3 und 6, Art. 10, Art. 10^{bis}, Art. 11, Art. 12, Art. 13 Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 1 und 2, Abs. 3 und Abs. 4, Art. 15 sowie Art. 16. Diese Teilrevision tritt mit deren Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Der Präsident:



Regierungsrat Pierre Kohler

2. Teilrevision am 22. Juni 2006

Anlässlich der durch die Mitgliederversammlung vom 22. Juni 2006 mit ausdrücklicher Zustimmung der Markeneigentümer beschlossenen Teilrevision der Statuten sind nachfolgende Bestimmungen geändert, gestrichen oder neu eingefügt worden: Art. 7 Abs. 1, 2 und 7. Diese Teilrevision tritt mit deren Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Der Präsident:



Regierungsrat Peter C. Beyeler

3. Teilrevision am 28. Juni 2007

Anlässlich der durch die Mitgliederversammlung vom 28. Juni 2007 mit ausdrücklicher Zustimmung der Markeneigentümer beschlossenen Teilrevision der Statuten sind nachfolgende Bestimmungen geändert, gestrichen oder neu eingefügt worden: Art. 3 und 16. Diese Teilrevision tritt mit deren Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Der Präsident:



Regierungsrat Peter C. Beyeler

4. Teilrevision am 5. Juni 2008

Anlässlich der durch die Mitgliederversammlung vom 5. Juni 2008 beschlossenen Teilrevision der Statuten sind nachfolgende Bestimmungen geändert, gestrichen oder neu eingefügt worden: Art. 3, 4, 9, 10 und 17. Diese Teilrevision tritt mit deren Annahme durch die erforderliche Mehrheit der Mitgliederversammlung und ausdrücklicher Zustimmung der Vertreter der Kantone Bern und Zürich in Kraft.

Der Präsident:



Regierungsrat Peter C. Beyeler

5. Teilrevision am 16. Juni 2011

Anlässlich der durch die Mitgliederversammlung vom 16. Juni 2011 beschlossenen Teilrevision der Statuten sind nachfolgende Bestimmungen geändert, gestrichen oder neu eingefügt worden: Art. 1 und 2. Diese Teilrevision tritt mit deren Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Der Präsident:



Regierungsrat Heinz Tännler

6. Teilrevision am 16. Juni 2016

Anlässlich der durch die Mitgliederversammlung vom 16. Juni 2016 beschlossenen Teilrevision der Statuten sind nachfolgende Bestimmungen geändert, gestrichen oder neu eingefügt worden: Art. 6, 7, 8, 9, 10, 10^{bis}, 13, 15, 17. Diese Teilrevision tritt mit deren Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Der Präsident:



Regierungsrat Heinz Tännler

Bern, 16. Juni 2016